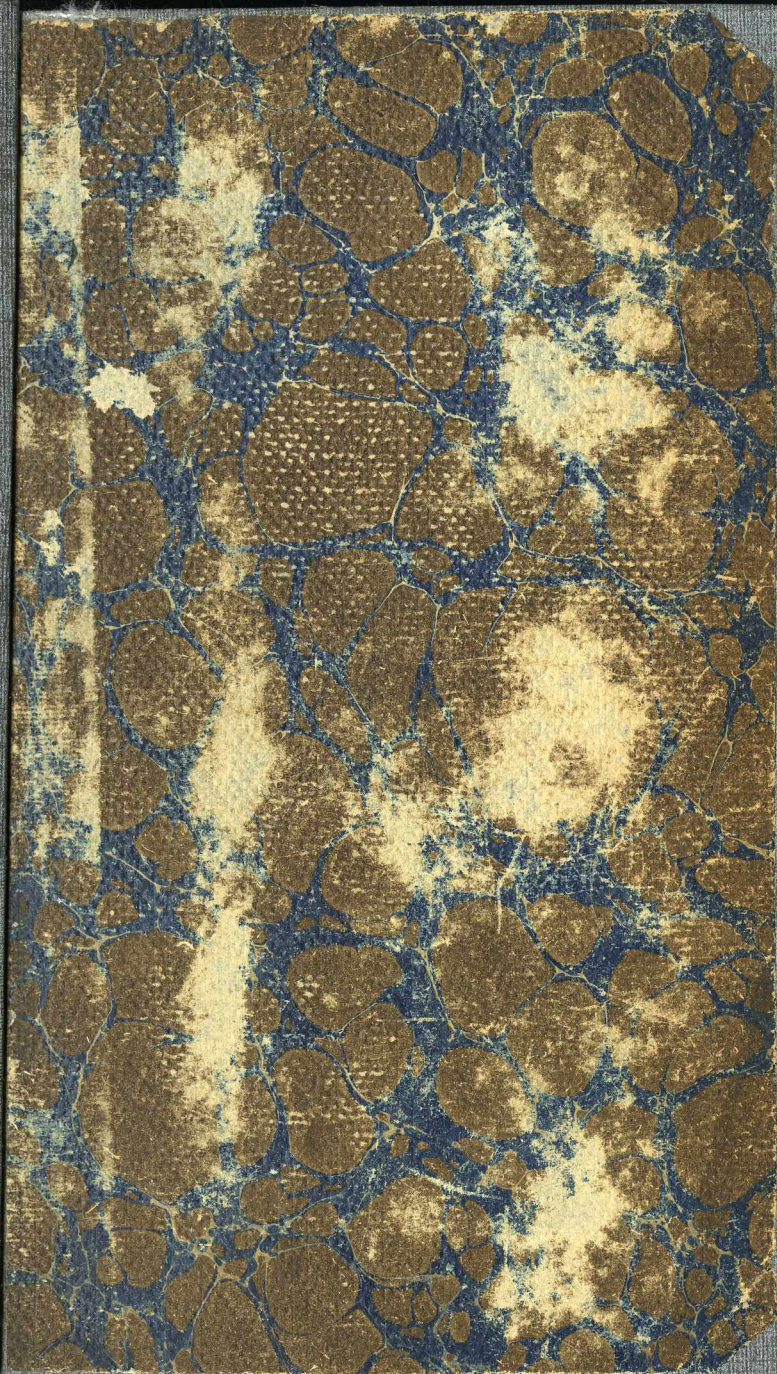


Politikai
röpiratok.

106.



106
850

Bk.

Zur
Wucher-Frage.

Eine volkswirthschaftliche Studie.

Mit Berücksichtigung der diesfälligen

Competenzsphäre des Staates.

Herausgegeben

von einem

Banquier.

(Kaiser, syonim bankar.)

11.

Budapest,

Druck u. Verlag v. Moriz Burian, Marokkanerhaus

1875.

Preis **10** Kreuzer.

Mit der endlich auch bei uns erfolgten Aufhebung der Wuchergesetze hegte man wohl allgemein die Meinung, hiedurch die Wucherfrage überhaupt ein für allemal aus der Welt geschafft zu haben. „Geld ist eine Waare!“ Kraft dieses national-ökonomischen Dogma's wurde die Wucherfrage von der Tagesordnung abgesetzt und in den Bereich der Schatten verwiesen.

Aber die Todespforten erschlossen sich, unversehens gerieth der Sarg aus den Fugen, und die bereits todtgeglaubte Wucherfrage hielt erst jüngst — einem grinsenden, hohlhängigen Gespenste gleich — ihren unheimlichen Einzug in die Parlamente Oesterreich-Ungarns. Wahrlich, fehlte es auch an sonstigen Symptomen der tiefgreifenden finanziellen und sozialen Krankheit, von der fast alle Gesellschaftsschichten unserer Doppelmonarchie in bedenklichem Grade affizirt sind: dieser Umstand allein würde vollkommen ausreichen, dem gegenwärtigen Stadium des allgemeinen Siechthums eine gar traurige Signatur aufzudrücken. Zieht man ferner das Faktum in Erwägung, daß in unseren beiderseitigen Parlamenten sogar Stimmen zur Wiedereinführung der Wuchergesetze sich erhoben, so übt dies auf uns nachgerade denselben deprimirenden Eindruck, als wenn ein Unglücklicher, unter der Wucht harter Schicksalsschläge gebeugt, im Momente äußerster Verzweiflung, trotz seiner bessern Ueberzeugung, nach Amuletten und sonstigen Geheimmitteln des finstern Aberglaubens greift.*) Hier in Ungarn wurde der Regierung vom Parlamente

*) Ein solcher Rückschritt wurde bei uns wohl blos angeregt. Indes ist es ja bekannt, daß selbst Napoleon I. in diesen kläglichen volkswirtschaftlichen Irrthum gerieth, indem die Wuchergesetze, in Frankreich durch den Convent aufgehoben, von dem großen Kaiser wieder eingeführt wurden. Ein gleicher Rückschritt fand in Norwegen statt, wo die Wuchergesetze im Jahre 1824 aufgehoben, und 1851 wieder hergestellt wurden.

die etwas sonderbare Weisung zu Theil : gegen das Umsichgreifen dieses Krebschadens ehemöglich ein Arcanum entdecken zu wollen, damit nicht inzwischen auch die edlern Theile des Gesellschafts-Organismus angefressen würden. Wie bei allen Problemen, zu deren Lösung das offizielle Latein zufällig nicht ausreicht, sah sich die hohe Regierung auch diesmal veranlaßt, das allerdings unbequeme Ding auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege von Enquete-Commissionen zu Tode martern zu lassen.

Die Enquete hat ihrer Aufgabe genügt ; sie hat die schätzbaren Materiale unserer Staatsarchive wesentlich bereichert. Ob es der Regierung gelingen wird, mit Hilfe dieses Anlehens an theoretischer Weisheit und praktischem Rathe in die Geheimnisse der Sphynx einzudringen — es wäre dies gewiß recht wünschenswerth.

Charakteristisch ist es, daß die Wucherfrage hüben und drüben zuvörderst mit Rücksicht auf den Kleingrundbesitzer in's Auge gefaßt wurde. Freilich ist der Kleingrundbesitzer um so eher der Gefahr ausgesetzt, mit seiner Habe in die Krallen herz- und gewissenloser Wucherer zu gerathen, als ihm die Hypothekar-Creditinstitute nur äußerst selten zugänglich. Indeß ist es kaum in Abrede zu stellen, daß der überhandnehmende Wucher für den Kleinhändler und Handwerker eine womöglich noch eminentere Gefahr in sich birgt, indem die Unglücklichen, namentlich, wenn denselben ein Faustpfand nicht mehr zur Verfügung steht, von den Polypenarmen dieser Blutsauger rettungslos erdrückt werden müssen. Wenn im Parlamente die Wucherfrage trotzdem vorzüglich mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Kleingrundbesitzers ventilirt wird, so darf dies um so weniger befremden, als die Gesetzgebung in erster Linie ihr Augenmerk dorthin richten muß, wo das Uebel am deutlichsten hervortritt. Und wer sollte es denn in Abrede stellen wollen, daß die in Folge von Wuchergeschäften vorgenommene executive Veräußerung eines Grundstückes einen beizeiten deprimirenden Eindruck übt, als die Wegnahme einer unscheinbaren Bettstätte oder eines einfachen Werkzeuges. Ein noch wichtigeres Moment liegt aber in der Thatfache, daß ja der Staat überhaupt nur auf dem Vorhandensein von Grund und Boden fußt, ohne Grund und Boden hingegen absolut undenkbar ist. Faßt man diesen Punkt in's Auge, so ist es einleuchtend, wenn das Streben des Staates schon im In-

teresse der eigenen Existenz dahingerichtet ist, in den Besitz-Verhältnissen von Grund und Boden einen größern Stabilismus platzgreifen zu lassen, und einen zu starken Wechsel der Besitzer nach Möglichkeit hintanzuhalten. Das unbewegliche Gut, die feste Basis des gesammten Staatsgebäudes, soll eben keiner allzugroßen Beweglichkeit unterworfen werden. Freilich schließt all' das den Gedanken nicht aus, daß die Interessen des Kleinhändlers und Handwerkers mit denen des Kleingrundbesitzers auch betreffs der Wucherfrage eines gleichen Grades staatlichen Schutzes theilhaftig werden sollten. Zu bedauern ist nur, daß die Realisirung dieses Gedankens — wie aus dem Weiteren erhellen wird — als praktisch und durchführbar bezeichnet werden muß.

Es wird indeß nicht überflüssig sein, uns den Satz: „Geld ist eine Waare“ ein wenig zurechtzulegen; wir glauben, es sei dies um so nöthiger, als doch dieses volkswirthschaftliche Axiom es war, welches gegen die Wuchergesetze in erster Reihe in's Feld geführt wurde. Dieser Satz erträgt nicht bloß, sondern verbindet sogar zwei Deutungen:

a) Das Geld ist eine Waare; da jedoch der Preis jeder Waare nach dem jeweiligen Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage sich richtet, kann offenbar auch der Preis des Geldes nicht durch ein Gesetz limitirt werden. Es würde ein solches Vorhaben einen argen Verstoß gegen die fundamentalen Gesetze der Volkswirthschaft involviren.

b) Das Geld ist eine Waare; abgesehen von der irrationalen Seite der Wuchergesetze vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte, steht dem Staate überhaupt die Befugnis nicht zu, ähnliche Bestimmungen zu treffen, die doch in Bezug auf den Geldinhaber eine empfindliche Beschränkung des Eigenthumsrechtes in sich fassen. Sowenig wie betreffs des Preises einer anderen beliebigen Waare, steht daher dem Staate das Recht einer diesfälligen Ingerenz zu behufs Feststellung des Geldpreises und Einengung der Dispositionsfähigkeit der Kapitalbesitzer.

Dieses zweischneidige Schwert ist es, mit dem man den Wuchergesetzen an den Leib gieng und mit Erfolg bekämpfte. Und doch muß es einmal zur Steuer der Wahrheit ausgesprochen werden, daß dieses nationalökonomische Dogma — in seiner angeführten Doppelbedeutung — eben so hinfällig, als gewisse

Ueberlieferungen auf anderem Gebiete, die in der Form unumstößlicher Dogmen sich uns präsentiren. Auf keinem Gebiete ist die Definition der Begriffe in dem Maße ungenau und mangelhaft, als eben auf dem der Volkswirthschaft. Die Verwirrung betreffs des Begriffes „Werth“ hat bekanntlich die kläglichsten sozialen Verirrungen hervorgebracht. „Kapital“ und „Geld“ werden noch immer mit einander verwechselt, welchem Umstande zum Theile sogar die Finanzmisère unserer Tage zuzuschreiben. Nun will es uns bedünken, daß auch der Satz: „Geld ist eine Waare“ mindestens in seiner Anwendung auf die Buchergeetze nichts anderes ist, als ein gigantischer Irrthum.

Fassen wir doch die Sache genauer in's Auge.

ad a) Das Geld ist eine Waare und kann daher dessen Preis umsoweniger nach beliebigen Bestimmungen festgestellt werden, als nur Angebot und Nachfrage auf die Gestaltung des Geldpreises bestimmend einzuwirken berufen sind. Vollkommen richtig. Es ist dies sogar um so unumstößlicher, als nach Erhebung des Geldes zum allgemeinen Tauschmittel und Werthmesser die Festsetzung eines Preises desselben doch ganz identisch wäre mit der Feststellung der Preise sämtlicher Waarengattungen. Würden wir sagen: der Preis eines Ducatens sei ein Mæken Weizen, zwei Mæken Hafer oder ein halber Zentner Fleisch, so hätten wir durch diesen Ausspruch auch die Preise von Weizen, Hafer und Fleisch limitirt. Allein von einem Geldpreise kann ja überhaupt nur in dem Falle die Rede sein, wenn Geld thatsächlich verkauft wird für Producte oder persönliche Dienste. All das paßt aber entschieden nicht in Bezug auf den Wucher oder die Zinsen. Wenn Geld auf Zinsen gegeben wird, so wird nicht das Geld, sondern blos der Credit verkauft, indem die Zinsen offenbar nur als Aequivalent des Credits, nicht aber des Geldes dienen sollen. In Bezug auf den Wucher dürfte sonach der Satz nicht lauten: „Geld ist eine Waare“, sondern „Credit ist eine Waare“, was aber durchaus hinfällig, und der ganzen Sache eine gründlich andere Wendung verleiht. Der Preis von Geld und sonstigen Waaren richtet sich wirklich blos nach Angebot und Nachfrage, weshalb derselbe denn auch zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte für jedermann ein vollkommen gleicher ist. Nicht so der Credit, der für die verschiedenen Reflectanten auch wesentlich verschiedene

Preistarife hat. Ohne auf die hundert und aberhundert Abstufungen, den vielgestaltigen Creditsuchern entsprechend, an diesem Orte eingehen zu wollen; möge hier nur der weiten, aber trotzdem ganz natürlichen Preisdifferenz Erwähnung geschehen, welche zwischen dem Realcredit und dem Personalcredit obwaltet. Hieraus ergiebt sich, daß nicht blos Angebot und Nachfrage, sondern Momente ganz anderer Natur auf den Creditpreis einwirken, die denselben denn auch, im Gegensatz zum Preis anderer Waaren, eine nuancirungsreiche Vielgestaltigkeit verleihen. Derjenige, welcher trotzdem dem Rufe nach Wiederherstellung der Wuchergesetze das Dogma entgegensezt: „Geld ist eine Waare“, hat sich einen doppelten Irrthum hingegeben. Erstens, weil beim Ausgeben von Capitalien auf Zinsen, nicht von einem Geld-, sondern blos von einem Creditpreise die Rede sein kann. Zweitens, weil eine etwaige Variation des erwähnten Satzes in: „Credit ist eine Waare“ eine Falschheit in sich bergen würde, da wohl bei den Waaren, nicht aber beim Credit der Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Wäre es ja, wie bereits gesagt, sonst nicht denkbar, daß der Credit in einer und derselben Zeit und an einem und demselben Orte dennoch eine Verschiedenheit der Preise aufzuweisen hat, welche der Verschiedenheit der Creditbasis, resp. der ökonomischen Verhältnisse der Creditsuchenden ganz conform ist. Eine Regelung der Creditpreise durch Wuchergesetze würde sohin noch durchaus keine irrationelle Auffassung der wirthschaftlichen Gesetze befinden. Wer die Wuchergesetze mit dem vermeintlichen Dogma: „Geld ist eine Waare“ bekämpft, bedient sich daher einer stumpfen Waffe; ein Irrthum, der blos aus der Verwechslung der Begriffe „Geld und Credit“ resultirt.

Soviel vom Standpunkte der Volkswirthschaft.

ad b) Geld ist eine Waare — weshalb dem Staate die Competenz nicht zustehe, durch Einführung von Wuchergesetzen dessen Preis zu bestimmen und hiedurch eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes sich zu gestatten, was derselbe sich doch bezüglich einer anderen Waare nimmer erlauben würde. Wir gestehen es offen, daß diese absichtliche Beengung der staatlichen Competenzsphäre in Bezug auf die Institution des Eigenthums nur als Ausfluß jenes Manchesterthums aufgefaßt werden kann, dem der Individualismus Alles, die Gesamtheit

hingegen ein leeres Nichts ist. Die berüchtigten Träger dieser Schule, hinter den chinesischen Mauern des Eigenthums sich verschanzend, mochten allerdings die Rechtsbefugnisse des Staates in einem möglichst engen Kreis bannen, um für die eigene Expansionsucht desto mehr Raum zu gewinnen. Die Interessen-Solidarität, die in der gesamten wirthschaftenden Menschenfamilie obwaltet, gründlich verkennend, erscheint ihnen auch der Staat, dieser lebendige Ausdruck der Gesamtheit, blos als nothwendiges Übel, dessen Machtentfaltung nach Möglichkeit entgegengearbeitet werden mußte. Diese Doktrin des krassesten Egoismus hat längst der mehr humanitären Richtung der Neuzeit weichen müssen, obgleich selbe ab und zu auch heutigen Tages in den Kreisen der Großindustrie, ja sogar in den Parlamenten bei verschiedenen Anlässen und unter verschiedenen Formen uns entgegentritt, und sich wieder und wieder geltend zu machen sucht. „Geld ist eine Waare!“ — mit dieser Parole glaubte der Egoismus, die Ingerenz des Staates betreffs der Regelung des Kreditpreises wirksam bekämpfen zu können.

Wir bekennen uns offen zu der Ansicht, die dem Staate selbst bezüglich der Regelung der Eigenthumsverhältnisse eine weitgreifende Kompetenzsphäre zuerkennt. Nicht hierin bestand der Irrthum der Communisten und Sozialisten, daß sie die Staatshilfe für die Realisirung ihrer Ideen angerufen. Der Staat, zu dessen Erhaltung wir Alle beitragen; der Staat, der mit all seinen Institutionen und Einrichtungen uns Allen angehört, bildet ja den kräftigsten und energischsten Ausdruck des Communismus.

Er ist denn auch das competentest Forum zur Entscheidung communistischer und sozialistischer Streitigkeiten und zwar um so mehr, als ja auch das Eigenthum — wie sehr hiegegen von gewisser Seite auch protestirt werden mag — eben nur eine vom Staate geschaffene Rechtsinstitution ist, die in Folge dessen auch umgestaltungsfähig. Auch in ihrer Kritik sind die Communisten und Sozialisten nicht ungerecht, wenngleich sie auch etwas überspannt. Das Proudhon'sche: „La propriété c'est le vol!“ ist wohl ein klägliches Paradoxon blos; allein die in diesen Worten ausgesprochene Verurtheilung der gegenwärtigen Besitzverhältnisse wird doch von keinem

rechtlich denkenden Menschen mehr zurückgewiesen. All Jene, welche die Existenz einer „sozialen Frage“ zugeben, noch mehr aber Jene, welche es für werth gehalten, dem Versuche einer Lösung dieser Frage ihre Kräfte zu widmen: sie haben stillschweigend die Unrechtmäßigkeit der gegenwärtig üblichen „Gütervertheilung“ aufs entschiedenste perhorreszirt. Die Fehler der Communisten und Sozialisten gipfelt einzig und allein in der Unhaltbarkeit der von ihnen aufgestellten Systeme, welche der Staat, dem — wie gesagt — auch hierin die Initiative gebührt, um so weniger rezipiren durfte, als eine etwaige Realisirung derselben Niemandem geholfen, der Gesamtheit jedoch entschieden geschadet hätte. Betreffs des Grundbesitzes hat sich der Staat denn auch gestattet, durch ein tieferes und energisches Eingreifen eine wesentliche Umgestaltung der früheren Besitzverhältnisse zu bewirken. Die Abschaffung des Feudalwesens, die Entlastung des Grund und Bodens von den verschiedensten Abgaben und Steuern — war eine That der ausgleichenden Gerechtigkeit. Der Staat kümmerte sich wenig um die vermeintlichen oder begründeten Rechtsansprüche der früheren Grundherren; er nöthigte sie zur Annahme einer von ihm festgestellten Abfindungssumme und damit — war die Angelegenheit abgethan. „Der Grund und Boden ist eine Waare!“ — Dieses Schlagwort konnte den Staat von einer Einmischung nicht abhalten, sobald er zur Überzeugung gelangt ist, daß die Entfesselung des Bodens zur Hebung der Production nothwendig und sonach den Interessen der Gesamtheit entspricht.

Ebenso wenig dürfte sich der Staat betreffs der Regelung des Creditpreises von der ihm zukommenden Intervention abschrecken lassen, weil tausend Egoisten ihm den Warnungsruf: „Geld ist eine Waare!“ zudonnern. Geld ist nicht bloß eine Waare, sondern das vorzüglichste und eminenteste Verkehrsmittel der Gegenwart. Wer die erste Münze erfunden, hat für die Hebung des Weltverkehrs Ersprießlicheres geleistet, als der Erfinder des Locomotivs. Dieser Umstand verlieh dem Staate nicht bloß das Recht, sondern legte ihm zugleich auch die Pflicht auf, das Münzregale für sich in Anspruch zu nehmen. Aus gleichem Grunde ist der Staat nicht bloß berechtigt, sondern in ganz unabweisbarer Weise verpflichtet, auf eine möglichst rasche und ungehemmte Circulation des Geldes Einfluß zu

nehmen. Oder etwa nicht? Sollte eine diesbezügliche staatliche Ingerenz wirklich als unberechtigter Eingriff in die individuelle Eigenthumssphäre erscheinen? Unmöglich! Nehmen wir einmal den Fall an: Der Verwaltungsrath einer Eisenbahngesellschaft, die eine staatliche Zinsengarantie oder das staatliche Expropriationsrecht nie in Anspruch genommen, hätte den Beschluß gefaßt, während eines beliebigen Zeitabschnittes den Betrieb einzustellen. Würde etwa der Staat angesichts eines derartigen, den allgemeinen Verkehr in hohem Grade schädigenden Beschlusses die Hände einfach in den Schoß legen und die großherrliche Laune des löbl. Verwaltungsrathes blos deshalb gewähren lassen, um das freie Verfügungsrecht dieser Herren nicht verletzen zu müssen? Gewiß, der Staat würde nicht mit gebundenen Händen stehen und eine verderbliche Verkehrsstockung um sich greifen lassen, aus der imaginären Schen und Furcht, durch die leichteste Bewegung ein sträfliches Sacrilegium zu verüben! Das Eigenthumsrecht der Einzelnen muß von Staatswegen eine Beschränkung erfahren, sobald es mit den vitalen Interessen der Gesamtheit in Collision geräth. Das oberste Grundprinzip alles Staatswesens ist ja unstreitig die *salus publica*. Der moderne Rechtsstaat, der seiner ganzen Anlage nach ein lebendiger Organismus ist, hat denn auch seine Aufgabe in diesem Sinne aufgefaßt und gereicht es demselben gewiß nicht zur Uenehre, wenn in seinen Bestrebungen gewissermaßen communistiche Tendenzen immer mehr, wenn auch nur in allmäligen Uebergängen, zur Geltung gelangen. Je mehr Institutionen der Staat creirt, an deren Wohlthaten die Gesamtheit in gleichem Maße partizipiren kann, desto mehr Etappen hat die Idee des Communismus, die täglich und stündlich mit dem Bann belegt wird, sich errungen. Je mehr Unterrichtsanstalten, je mehr Verkehrsmittel auf Kosten des Staates in's Leben gerufen werden, desto erweiterter wird der Kreis der Güter, die — wie paradox der Ausdruck auch klingen mag — „communistic“ consumirt werden.

Aus obigen Ausführungen gehen zwei Thatfachen hervor, die mit Hilfe eines ganzen Arsenal's von Sophismen nicht hinwegdemonstrirt werden können:

I. Daß eine Regelung des Geld-, resp. Creditpreises durch zweckentsprechende Bestimmungen keinen Verstoß gegen die

volkswirtschaftlichen Gesetze involviren würde, da der Preis des Credits nicht gleich dem anderer Waaren nach Angebot und Nachfrage allein, sondern auch nach Impulsen ganz anderer Natur sich richten.

II. Daß der Staat, so er anders im Besitze geeigneter Mittel ist, nicht nur das Recht, sondern die unabweißbare Pflicht hat, auf die Regelung des Geld-, resp. Creditpreises Einfluß zu nehmen, da das Geld nicht gleich einer andern Waare aufgefaßt werden darf. Vermöge seiner Eigenschaft als Verkehrsmittel muß es sich eine bestimmende Einflußnahme von seiten des Staates *bon gré, mal gré* gefallen lassen. Der lebendige Organismus, den wir Staat nennen, muß in Würdigung seiner hohen und univiersellen Mission eben nach dieser Richtung seine Omnipotenz im Interesse der Gesamtheit zur Geltung bringen. *)

*) Adam Smith betrachtete bekanntlich den Staat als bloße Versicherungsgesellschaft und die Steuer als Bezahlung für die Vortheile, die der Staat dem Individuum bietet. Wie betreffs seines volkswirtschaftlichen Systems überhaupt, hat Adam Smith auch hinsichtlich des eben angeführten Satzes bis auf den heutigen Tag zahlreiche Nachtreter. Auch Herr Kerkapoly scheint diesen längst überwundenen Standpunkt in Bezug auf das Wesen des Staates einzunehmen. In seiner jüngst gehaltenen Vorlesung stellte der gewesene Finanzminister nämlich die Behauptung auf: es gäbe keine absolute hohe oder absolute niedere Steuer. Die Steuersumme des Individuums müsse mit Rücksicht auf die Leistungen des Staates beurtheilt werden. Sind die Leistungen des Staates ersprießlich, dann bieten sie ein Äquivalent, daß selbst die beträchtlichste Steuersumme nicht zu hoch erscheinen kann; sind die Leistungen des Staates jedoch kümmerlich, dann ist auch der niedrigste Steuerfuß ein unberechtigter. Nach dieser Auffassung bestünde zwischen „Steuern“ und „Gebühren“ bloß der Unterschied, daß Letztere „spezifizirt“, Erstere hingegen „nicht spezifizirt“ sind. Dem ist aber entschieden nicht so. Der Staat ist nicht gleich einer Versicherungsanstalt eine Nützlichkeit-, sondern eine Nothwendigkeits-Institution. Nicht bloß in Verächtsichtigung seiner thatsfächlichen Leistungen wird der Staat erhalten, sondern weil ohne denselben eine Nation so wenig denkbar, als etwa ein lebendiges Individuum ohne Kopf. Nur über Staatsformen haben von jeher Streitigkeiten stattgefunden, nicht aber über die Existenzberechtigung eines Staates überhaupt. Denkt man sich den Staat hinweg, so existirt auch mehr keine Nation; wir haben vor uns dann nur noch ein Conglomerat von Atomen, in Chaos.

Freilich hat das bisher Gesagte einen bloß theoretischen Werth, da uns doch nichts ferner liegen kann, denn eine Vertheilung der Wuchergesetze, die selbst in ihrer Blüthezeit eine nichtige Illusion waren und, wie männiglich bekannt, den Geldverkehr nicht gefördert, sondern noch ganz empfindlich gehemmt haben.

Wir haben jedoch viel gewonnen, indem wir eine national-ökonomische Doctrin auf ihren wahren Werth zurückgeführt, die wie kein anderer Satz der Volkswirthschaft auf die gesetzgeberischen Berathungen bestimmend einzuwirken begann. Wir haben nachgewiesen, daß das Dogma: „Geld ist eine Waare“ zur Bekämpfung der Wuchergesetze nicht als geeignete Waffe erscheint, da zweckentsprechende Bestimmungen zur Regelung des Creditpreises volkswirthschaftlich ganz rationell sein können. Wir haben ferner nachgewiesen, daß der Staat zur Festsetzung derartiger Bestimmungen im Interesse der Gesamtheit verpflichtet ist und vor dem Gedanken eines ungerechtfertigten Eingriffes in die Sphäre des Privatrechtes nicht zurückschrecken darf.

Freilich müssen diese Bestimmungen „erst gefunden“ werden. Die Wuchergesetze haben den beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Ueberdies ist hiebei auch ein ganz anderes Moment in's Auge zu fassen. Der Wucher richtet seine verderblichsten Verheerungen nicht beim Real-, sondern beim Personalcredit an, der natürlich mit größerem Risiko verbunden ist. Beim Personalcredit erscheint aber der Wucher nicht einmal als ungerechtfertigt oder gar unsittlich. Nehmen wir an: ein Capitalist verleiht 10,000 fl. an 10 verschiedene Individuen auf Personalcredit. Wäre der Capitalist sicher gestellt, daß sämtliche 10 Creditnehmer für ihre Verpflichtung auch pünktlich und ehrlich aufkommen werden, er würde ihnen sein Geld vielleicht um 6—7% überlassen. Um jedoch nicht verkürzt zu werden, muß er auch den eben nicht unmöglichen Fall in Combination ziehen: es könnten 2—3 dieser Creditbedürftigen das ihnen geschenkte Vertrauen mißbrauchen und Capital sammt Zinsen für sich behalten. Angesichts einer solchen, immerhin leicht möglichen Eventualität, sieht sich der Capitalist veranlaßt, den etwaigen Ausfall von 2—3000 fl. durch erhöhte Zinsen sich einzubringen. Es wird diese Operation wohl durch die Benennung „Wucher“ stigmatisirt, während es sich hiebei bloß um eine stillschweigend übernommene Solidarg Haftung der

einzelnen Creditnehmer handelt, woraus dem Creditgeber oft wirklich kein anderer Vortheil erwächst, als die sichere Einbringung seiner Capitalien nebst mäßigen Zinsen. Da kann der Staat nicht eingreifen, insolange er nicht gleichzeitig den Muth hat, für das Risiko, von dem der Creditgeber bedroht ist, aus eigenen Mitteln aufzukommen. Es waltet hier das nämliche Verhältniß ob, als etwa hinsichtlich der Lohnbestimmungen der Fabrikarbeiter. Auch da kann der Staat nichts thun, weil er doch nicht in der Lage ist, auch dem Fabrikseinhaber einen bestimmten Preis für seine Erzeugnisse zu garantiren.

* * *

Also die Anwendung geeigneter Mittel behufs Regelung des Creditpreises collidirt weder mit den Grundsätzen der Rationalökonomie, noch mit dem individuellen Eigenthumsrechte, aber diese Mittel dürften leider noch lange nicht in Anwendung kommen, weil sie eben noch gar nicht — gefunden sind. Und doch! — namentlich bei uns in Ungarn dem Übel bald, unverzüglich, abgeholfen werden.

Was die Kleingrundbesitzer betrifft, so ist der, in der oben erwähnten Enquete in Anregung gebrachte Vorschlag: die Regierung möge für die verschiedenen öffentl. Fundationen Pfandbriefe einkaufen und in dieser Weise dem Bodencredite größere Summen zufließen lassen, von der Art, daß er mindestens eine reifliche Erwägung verdient. Die Lichtseite dieser Motion gipfelt allerdings in dem Umstande, daß die geplante Operation zu ihrer Durchführung keine längere Zeit in Anspruch nimmt und somit die Abhilfe auch schnell geboten werden könnte. Aber die Raschheit der Durchführung ist denn doch nicht Alles. Das Project hat nämlich auch ganz beachtenswerthe Schattenseiten. Vorerst ist die Frage: ob denn die öffentlichen Fundationen wirklich eine Summe repräsentiren, mit der das vorgestechte Ziel vollkommen erreichbar? Zweitens aber sind diese Fundationen, zum größten Theil mindestens, in öffentlichen Schuldtiteln angelegt. Nun läßt sich aber mit apodictischer Bestimmtheit voraussagen, daß wenn eine größere Partie dieser Papiere auf einmal auf den Markt geworfen würde, der Cours derselben unfehlbar einen empfindlichen Rückgang erlei-

den müßte. Es steht diesem Projecte so ziemlich dasselbe Hinderniß entgegen, als der Realisirung des bereits vielfach ventilirten Planes betreffs der Veräußerung der Staatsdomänen. In der That würde ein diesbezüglicher Parlamentsbeschluß genügen, deren Werth, wie den des Grund und Bodens in Ungarn überhaupt, bedeutend herabzudrücken. Ganz abgelehnt darf der erwähnte Vorschlag, in Ermangelung eines besseren, doch nicht werden. Bei gehöriger Vorsicht und von gewandter Hand geleitet, könnte eine derartige Operation immerhin versucht werden. Daß die Hilfe keine ausreichende wäre, bedarf wohl keiner weiteren Ausföhrung.

Der Gedanke an und für sich enthält jedoch einen Grad von Lebensfähigkeit, nur müßte die Verkörperung eine andere sein. Wir denken uns hiebei zwei Fälle: vorerst die Errichtung einer selbständigen Nationalbank. Würde dieses Institut, dessen Creirung kaum noch für eine lange Zeit hinausgeschoben werden könnte, ohne den Credit des Landes gründlich zu compromittiren, das Hypothekar-Darlehen, namentlich für den Kleingrundbesitz, auch nicht in seinen Thätigkeitskreis ziehen: so würden doch anderweitige Kapitalien für diesen Zweck eher flüssig werden. Allein selbst wenn das ersehnte Zion einer selbständigen Zettelbank unserer Nation auch fürderhin versagl bleiben sollte, so bliebe noch immer ein wirksames Mitten übrig. Das Arcanum bestünde einfach in einer durchgreifenden Reorganisation des Grundbuchwesens in Ungarn, damit jeder Kleingrundbesitzer über den annähernden Werth seiner Eigenschaft und über die Höhe, der auf denselben bereits lastenden Schulden sich ausweisen könne. Auf Grundlage solcher Ausweise könnte die Regierung Pfandbriefe emittiren, die unseres Erachtens leicht den Weltmarkt sich erringen würden, namentlich wenn bei der Operation auch ein entsprechender Amortisationsplan festgesetzt würde. Wir halten uns überzeugt, daß eine ähnliche, unter staatlicher Garantie und Verwaltung ins Werk gesetzte Operation eines größeren Erfolges sicher wäre als die Entrirung eines Staatsanlehens. Der Staatscredit bleibt unter allen Umständen und allen nur möglichen Modalitäten endlich doch nur ein Personalcredit. Selbst bei Verpfändung von Domänen ist der Staatsgläubiger dennoch nur der Discretion des Staates überliefert, da kein Forum vorhanden, das

den Staat zur Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen nöthigen könnte. Anders und entschieden günstiger gestalten sich daher die Aussichten für die durch staatliche Vermittelung emittirten Pfandbriefe zu Gunsten der Kleingrundbesitzer, wo ein veritaibler Realkredit von der Garantie des Staates nur unterstützt wird. Wenn in unserem Ressort für Ackerbau zu diesem Zwecke eine eigene — wohl keine gar vielköpfige — Section creirt würde: es könnte hiedurch einem der wichtigsten Theile unserer productiven Thätigkeit eine radikale Hilfe gebracht werden.

Und die Hilfe wäre nicht für heute und nicht für morgen blos; sie würde vielmehr von nachhaltiger Dauer sein. Und eine solche müssen wir ja aus allen Kräften anstreben! Ist ja unsere Landwirthschaft nicht eine blos extensive: es muß dieselbe leider als eine durchaus primitive bezeichnet werden. Aus Mangel an erforderlichen Geldmitteln konnte man bei uns gar nicht daran denken, die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens durch entsprechende Meliorationen zu erhöhen. Namentlich der Kleingrundbesitzer mußte sich mit der spärlichen Gabe begnügen, welche die gütige Natur ihm gleichsam spontan bot. Es wurde nichts unternommen, nichts versucht, um die Naturkräfte besser und productiver auszubeuten. Dieser Zustand kann namentlich bei uns, in dem Agricultur-Lande par excellence, nicht länger dauern, so wir anders auch auf diesem Gebiete von unsern Nachbarländern nicht überflügelt werden und auf dem Weltmarkte der immer mächtiger sich gestaltenden Concurrenz erliegen sollten.

Und nun hätten wir noch ein Wort betreffs des Wuchers, dessen Gefahr der Kleinhändler und Handwerker am meisten ausgesetzt sind. Da kann der Staat nichts, gar nichts thun. Auf die bekannten Projecte hinsichtlich der Selbsthilfe durch Creirung von Vorschusskassen etc. mögen wir hier nicht eingehen, da in unserem Lande auch die hiezu nöthigen Vorbedingungen nicht vorhanden. Indes: wo das Gesetz nicht anwendbar, könnte vielleicht noch die öffentliche Sittlichkeit dem Verderben mindestens theilweise Schranken setzen. Unseres Erachtens sollten sich in jedem Orte Vereine bilden, die, von ihren Mitgliedern keine besondere Geldopfer heischend, sämmtliche unbescholtene Bewohner des Ortes umfassen könnten. Jeder dieser Vereine könnte irgend eine Aufgabe sich stellen: Culturverein, Humanitätsverein etc. Als Bedingung der Mitgliedschaft sollte nur Eines gefordert

werden: Unbescholtenheit des Charakters. Die Vereinsstatuten müßten überdies einen §. enthalten, der ungefähr folgendermaßen lauten sollte:

„Individuen, von denen es sich herausstellt, daß sie Wucher treiben und von ihren Gläubigern höhere, als die landesüblichen Zinsen nehmen, sind von dem Vereine ausgeschlossen.“

Wer unsere hartgesottenen Wucherseelen kennt, dürfte diesen Vorschlag als eine absonderliche Naivetät belächeln. Wir sind anderer Meinung. Wir trauen der Entrüstung der öffentlichen Sittlichkeit eine größere Gewalt zu und glauben, daß selbst das verderbteste Gemüth, welches vor den Schranken des Gerichtes die Stirne mit deprimirender Reue erhebt: unter der Wucht einer derartigen Verurtheilung von Seiten seiner Mitbürger, denn doch zusammensinken müßte. Wir würden uns gegen die menschliche Natur, in der doch immer ein göttlicher Funke noch fortwirkt, arg veründigen: wollten wir ihr zumuthen, einer Prostitution dieser Art verfallen zu können. Wir wiederholen: wo die Macht des Gesetzes als illusorisch sich erwiesen, dort wird eine sorgfällige Pflege des Sittlichkeitsgefühles noch immer Ersprießliches, vielleicht sogar eine gründliche Wandlung zum Bessern bewirken können! Der göttliche Funke muß nur in der Menschenbrust angefaßt werden indem die Gesellschaft der heiligen Mission sich unferzieht, die Erziehung ihrer Mitglieder selbst in die Hand zu nehmen.

In hoc signo vinces.

1817

Printed and Published by J. G. S. at the Press of J. G. S.

London

OF BALLACRYST

Printed by J. G. S.

Compendium of the Science

of the Human Mind

By J. G. S.

1817 - 1818

Vol.

PLATE 10 KLEINER

